

So geht Gewerkschaft!

Erster Entwurf, interne/externe Anhörung, Stellungnahmen, zweiter Entwurf, Innenausschuss-Beratung und Änderungsantrag, erste und zweite Lesung, Gesetzesverabschiedung und so weiter und so fort – was im Werdegang eines Gesetzes beharrliche „gewerkschaftliche Wühlarbeit“ bewirken kann, belegt Carsten Baum anhand eines konkreten Falls aus der jüngsten Vergangenheit. Hier waren DGB und GdP-Saar erfolgreich. Damit konnte im Saarland als erstem Bundesland ein schon aus dem Jahr 2002 stammender GdP-Bundeskongressbeschluss realisiert werden.

Im Januar 2008 leitete das Ministerium für Inneres und Sport den Spitzenverbänden (darunter dem DGB) den Entwurf eines Gesetzes zur Änderung beamtenrechtlicher Vorschriften zur Stellungnahme zu. Darin vorgesehen waren u.a. Änderungen des **Saarländischen Sonderzahlungsgesetzes** (Regelungen zum Weihnachtsgeld) sowie die Ermöglichung der Gewährung der **Zulage für Dienst zu ungünstigen Zeiten („DuZ“)** auch für Beamtinnen und Beamte bei Sicherheitsdiensten (Landesamt für Verfassungsschutz).

Saarländisches Sonderzahlungsgesetz

Im Dezember 2007 war landesweit etwa 100 Beamtinnen und Beamten (darunter auch GdP-Mitgliedern) der Familienzuschlag der Stufe 1 („Verheiratetenanteil“) deshalb abgezogen worden, weil sie für ein i.S. von § 40 BBesG „nicht nur vorübergehend in ihre Wohnung aufgenommene Person (Kind)...“ im Dezember auch eine hohe Kinderkomponente (200 € je Kind) erhielten und dadurch nur in diesem Monat die in § 40 Abs. 1 Nr. 4 BBesG festgelegte Höchstgrenze des „Alimentationsbetrags“ für das Kind überschritten wurde.

Das war rechtlich nicht angreifbar, aber inhaltlich Käse. Denn es kann besoldungspolitisch nicht gewollt sein, dass der Landesgesetzgeber zur gezielten finanziellen Unterstützung von Besoldungsempfängern mit Kindern auf der einen Seite bewusst mehr Weihnachtsgeld zahlt, diesen Mehrwert aber durch Kürzung des Familienzuschlags an anderer Stelle wieder einkassiert.

Der Erste Entwurf des Änderungsgesetzes sah daher vor, ins Saarländische Sonderzahlungsgesetz eine Regelung aufzunehmen, wonach der kinderbezogene Bestandteil des Grundbetrages der Sonderzahlung (d.h. im Weihnachtsgeld) bei der Berechnung der für die Gewährung des Familienzuschlags maßgeblichen Höchstgrenze (der für den Unterhalt der Person zur Verfügung stehenden Mittel nach § 40 Abs. 1 Nr. 4 Satz 2 BBesG) „außen vor“ bleibt.

Jedoch sollte die Regelung erst ab 2008 gelten, so dass die Beamtinnen und Beamten, die bereits zurückliegend (im Dezember 2007) Kürzungen erfahren hatten, keine „Wiedergutmachung“ in Form einer Rückzahlung erhalten hätten.

In ihren Stellungnahmen zu diesem Entwurf erhoben und begründeten GdP und DGB daher die Forderung nach einer rückwirkenden Ausgestaltung der Regelung.

Dieser Forderung wurde entsprochen: In den Zweiten Entwurf des Änderungsgesetzes wurde eine Rückwirkungsvorschrift aufgenommen, d.h. auch die

im Dezember 2007 Betroffenen erhalten von ihrer Besoldungsstelle eine Nachzahlung des Familienzuschlags Stufe 1.

Wir freuten uns. Prima Sache, dachten wir.

Dann aber die Ernüchterung bei genauerem Vergleich zwischen Erstem und Zweitem Entwurf: Während es beim Sonderzahlungsgesetz Verbesserungen gab (siehe oben), hatte man dafür eine andere, noch im Ersten Entwurf (Artikel 10) vorgesehene Verbesserung (Zulage „Dienst zu ungünstigen Zeiten“ -DuZ- für Sicherheitsdienste) im Zweiten Entwurf einfach weggelassen. Dort hieß nun plötzlich der neue Artikel 10 „Änderung des Juristenausbildungsgesetzes“, keine Rede mehr von der Zulage „DuZ“ für Sicherheitsdienste.

Raus und Rein der DuZ-Regelung

In § 5 Abs. 1 Nr. 5 der Erschwerniszulagenverordnung (EZuV) steht eine Ausschlussregelung, wonach Beamtinnen und Beamte der Sicherheitsdienste (Landesamt für Verfassungsschutz -LfV-) neben ihrer Sicherheitszulage (Vorbemerkung Nr. 8 Bundesbesoldungsordnung A) keinen Anspruch auf die Zulage „DuZ“ haben.

Dies, obwohl sie den gleichen Belastungen ausgesetzt sind wie Polizeivollzugsbeamte. Erschwerend kommt hinzu, dass die Lage und der Umfang des von den LfV-Beamtinnen und -Beamten insbesondere bei Observationen zu verrichtenden Dienstes zu ungünstigen Zeiten von dem Verhalten der Zielpersonen abhängig und daher noch unregelmäßiger, sozial und gesundheitlich belastender als ein zumindest im Regelfall planbarer Schichtdienst ist.

Daher hatte schon der GdP-Bundeskongress 2002 in Magdeburg einen Antrag des GdP-Landesbezirks NRW angenommen (Beschluss D 70), wonach die GdP in Bund und Ländern den Wegfall der Ausschlussregelung aus § 5 EZuV und somit die Ermöglichung der Zulage „DuZ“ betreiben soll.

Gut also, dass der Erste Entwurf genau dieser Forderung entsprach. Schlecht aber dann, dass im Zweiten Entwurf (Stand: 6. März 2008, Landtags-Drucksache 13/1811) nun keine Rede mehr davon war.

GdP interveniert

Lassen wir uns veräppeln? Nein!

Unsere Ursachenforschung ergab, dass man auf Intervention des Finanzministeriums die noch im Erstentwurf enthaltene DuZ-Regelung für den Zweitentwurf gestrichen hatte – obwohl sich an der Stichhaltigkeit der gestrichenen Regelung (siehe oben) nichts geändert hatte.

Daher riefen wir den DGB auf den Plan. Zielgerichtet wurden auch Parlamentarier sensibilisiert, um dann schließlich am 10. April 2008 im Landtags-Ausschuss für Inneres, Datenschutz und Sport unsere Position nochmals mündlich differenziert darlegen zu können. Der GdP-Vertreter Carsten Baum konnte dabei zugleich auch für die Schwestergewerkschaft ver.di sowie für den gemeinsamen Spitzenverband DGB-Saar insgesamt sprechen.

Intervention bringt DuZ-Regelung zurück

Der Innenausschuss ließ sich überzeugen: Mit Änderungsantrag vom 8. Mai 2008 (Landtags-Drucksache 13/1890) forderte er, den „alten Artikel 10“ aus dem

Erstentwurf (DuZ für Sicherheitsdienste) in gehabter Form wiederzubeleben, d.h. die Ausschlussregelung des § 5 EZuIV in Bezug aufs LfV-Personal erneut für unanwendbar zu erklären; die Begründung war übrigens die selbe wie die schon für den Erstentwurf herangezogene.

Landtag beschließt in unserem Sinne

Schon eine Woche später, in der 54. Sitzung des Landtags am 15. Mai 2008, stand die Sache beim Landesgesetzgeber auf der Tagesordnung (TOP 5).

Schnelles Ergebnis: Änderungsantrag angenommen, sofort danach auch das Änderungsgesetz selbst unter Berücksichtigung des soeben angenommenen Änderungsantrages in Zweiter und letzter Lesung – beides einstimmig mit allen Stimmen von CDU, SPD, FDP, B90/Grünen.

Fazit

Folglich können jetzt sehr bald (aufpassen aufs Amtsblatt!) auch die LfV-Kolleginnen und Kollegen für zu ungünstigen Zeiten geleisteten Dienst die Zulage „DuZ“ beanspruchen. Damit ist die berechtigte, bereits aus 2002 stammende GdP-Bundeskongressforderung (Beschluss D 70) realisiert – und zwar im Saarland als erstem und bisher einzigem Bundesland.

Noch Fragen zum Sinn und Zweck von Gewerkschaften, einer zahlreichen Mitgliedschaft, des Zusammenwirkens mit anderen Gewerkschaften und im DGB, der Einwirkungsmöglichkeiten auf Fraktionen und Gesetzgebung.....??